

**Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs
am Ibbenbürener Aasee (Aasee-Verordnung)
vom 22. Juni 1976**

Aufgrund des § 32 des Landeswassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV NW S. 235/SGV NW 77) und des § 40 Buchstabe b des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732/SGV 2060) wird von der Stadt Ibbenbüren gem. Beschluß des Rates der Stadt Ibbenbüren vom 21. Juni 1976 folgende Verordnung (VO) erlassen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Seefläche des Aasees Ibbenbüren vom Einlaufbauwerk der Aa bis zum Auslaufbauwerk.

**§ 2
Bootszulassung**

- (1) Das Befahren des Aasees mit kleinen Fahrzeugen, wie Ruder-, Paddel-, Tret- und Segelboote bedarf der Erlaubnis der Stadt Ibbenbüren. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen und widerruflich erteilt werden. Sie kann insbesondere durch Fahrverbote anlässlich der Durchführung von Sonderveranstaltungen (z. B. Regatten) jederzeit eingeschränkt werden. Sonderveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Stadt Ibbenbüren.
- (2) Die Höchstzahl der jeweils zugelassenen Fahrzeuge (Ruder-, Paddel, Tret- und Segel- einschließlich Surfboote) beträgt 94 Boote.
- (3) Das Befahren des Aasees mit Motorbooten ist verboten. Ausnahmen, z. B. zum Zwecke der Lebensrettung, bedürfen einer besonderen Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde.

**§ 3
Bootsscheine**

- (1) Erlaubnisse zum Befahren des Aasees mit Fahrzeugen (Bootsscheine) werden als Jahres- und Zeitbootsscheine vergeben.

- (2) Jahresbootsscheine sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für dieses Jahr bei der Stadt Ibbenbüren zu beantragen. Jährlich werden 37 Jahresbootsscheine an Vereine (27 Segelboote, 10 Ruderboote) und 30 Jahresbootsscheine an einen gewerblichen Nutzer (Segelschule etc.) vergeben.
- (3) Für nicht organisierte Bootseigner werden auf Antrag jeweils gleichzeitig 27 Zeitbootsscheine vergeben. Diese sind gegen eine Gebühr von 1,00 DM an der Rettungsstation erhältlich. Die Zeiten, in denen die Rettungsstation besetzt ist, werden öffentlich bekanntgegeben. Außerhalb dieser Zeit ist das Befahren nur den Inhabern von Jahresbootsscheinen erlaubt.
- (4) Mit der Vergabe der Bootsscheine erfolgt die Vergabe der Zulassungsnummern.
- (5) Jahresscheine haben vom 1. März - 31. November eines jeden Jahres, Zeitbootsscheine am jeweiligen Tag 2 Stunden von ihrer Ausgabe an Geltung.

§ 4

Kennzeichnung der Boote

- (1) Alle im Betrieb befindlichen Boote sind mit der Zulassungsnummer zu versehen. Diese ist deutlich sichtbar anzubringen. Bootsführer von Surfbooten haben die Zulassungsnummer am Mann zu tragen.
- (2) Die Kontrolle der Zulassung von im Betrieb befindlichen Booten erfolgt durch Beauftragte der Stadt Ibbenbüren. Die Beauftragten werden mit amtlichen Ausweis versehen.

§ 5

Zuwasserlassen von Booten

Boote dürfen nur an den für die jeweiligen Bootsarten vorgesehenen Stellen zuwassergelassen werden.

§ 6

Lagerung von Booten

- (1) Boote sind grundsätzlich nach dem Gebrauch aus dem Wasser zu nehmen. Ausgenommen sind Boote mit Jahresbootsschein, für die ein eigener Liegeplatz zugewiesen ist.

- (2) Zeitscheininhaber haben nach Zeitablauf des Zeitscheins die Zulassungsnummer unverzüglich zurückzugeben und ihr Boot aus dem Wasser zu entfernen.

§ 7 Fahrverbote

- (1) Die Boote haben mindestens 8 m Mindestabstand vom Ufer einzuhalten.
- (2) Das Befahren des Sees während der Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.
- (3) Aus besonderen Anlässen z. B. wegen Instandsetzungsarbeiten am Aasee kann die Stadt Ibbenbüren weitere Fahrverbote erlassen.
- (4) Laichzonen, die durch Bojen gekennzeichnet werden, dürfen nicht befahren werden. Ebenso dürfen die Sicherheitszonen am Einlauf und Auslaufbauwerk, die durch Bojen gekennzeichnet werden, nicht befahren werden.

§ 8 Anlegen

- (1) Das Anlegen ist nur an den für die jeweiligen Bootsarten zugelassenen Anlegestellen gestattet.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist untersagt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulausbildung.

§ 9 Allgemeine Fahrregeln

- (1) Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer Benutzer des Aasees (einschließlich der Angler) geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Diese Regeln befreien den Bootsführer, die Besatzung und den Eigentümer des Bootes nicht von den Folgen, die durch unzureichende Einhaltung dieser Regeln oder durch unzureichende Vorsichtsmaßregeln entstehen, welche allgemeine seemännische Praxis oder besondere Umstände des Falles erfordern.

- (2) Ruder-, Paddel- und Tretboote müssen einander und den Segel- und Sportruderbooten ausweichen.
- (3) Boote auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen müssen bei der Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes jeden seinen Kurs nach Steuerbord (rechts) so ändern, daß sie einander an Backbordseite passieren.
- (4) Können die Regeln des Abs. 3 und der §§ 10 und 11 aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, muß das ausweichpflichtige Boot rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
- (5) Boote, denen auszuweichen ist, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.

§ 10 Ausweichregeln für Segelboote

Befinden sich zwei Segelboote auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt ausweichen:

- (1) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Boot, das den Wind von Backbord hat, ausweichen.
- (2) wenn sie den Wind von der selben Seite haben, muß das luvseitige Boot ausweichen. Luvseite ist die Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.
- (3) Bei Regatten gelten für die Teilnehmer untereinander diese Regeln nicht.

§ 11 Ausweichregeln für Ruder-, Paddel- und Tretboote

- (1) Befinden sich zwei Boote auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von rechts kommende Boot Vorfahrt.
- (2) Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten.

- (3) Überholende Boote sind ausweichpflichtig.

§ 12
Unfälle

- (1) Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
- (2) Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Erlaubnisinhaber müssen, soweit sie nicht selbst ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen, in der Lage sein, die Personalien ihrer Bootsführer festzustellen.

§ 13
Aushang der Verordnung

Die Betreiber von Steg- und Hafenanlagen haben in ihren Anlegestellen deutlich sichtbar auf die Verkehrsvorschriften dieser VO hinzuweisen.

§ 14
Sonstiger Gemeingebrauch

- (1) Der Aasee ist zum Baden nicht geeignet.
- (2) Der Eissport auf dem Aasee ist erlaubt, soweit Eisstärke und Wetterlage diesen zulassen. Zum Schutze der Fischerei können jedoch Eisflächen gesperrt werden.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 15

Jegliche Nutzung des Aasees erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Ziff. 8 des LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 Abs. 1 sowie §§ 4 - 13 zuwiderhandelt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem 14. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Verordnung erfolgte gemäß § 10 der Hauptsatzung am 24. Juni 1976.

Die nachrichtliche Veröffentlichung der Verordnung im Regierungsamt-
blatt erfolgte am 1. Oktober 1977 (Nr. 39, Seite 243 - 245).